

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 26./27.03.2003

	Seite
1.    Gemeinsames Rundschreiben vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Überarbeitung aufgrund der Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621)	3
2.    Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4607 und 4621)	5
3.    Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7
4.    Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen; hier: Studenteneigenschaft bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen	9
5.    Versicherungsrechtliche Beurteilung der von mehreren nebeneinander ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen; hier: Beginn der Rentenversicherungspflicht bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	13
6.    Beitragsrechtliche Behandlung von geldwerten Vorteilen aus dem Beschäftigungsverhältnis; hier: a) Private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch mehrere Arbeitnehmer, b) Erstattungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für eine vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene oder angemietete Garage	15

	Seite
7. Beitragsrechtliche Behandlung des Kostenbeitrags für einen Beihilfeanspruch im Falle von Wahlleistungen bei stationärer Unterbringung	19
8. Anwendung der Gleitzonenregelung bei Gewährung von Einmalzahlungen; hier: a) Entgeltabrechnungszeiträume mit Teilarbeitsentgelt b) Entgeltabrechnungszeiträume ohne laufendes Arbeitsentgelt	21
9. Beitragsrechtliche Auswirkungen von Lohnsteuerrückerstattungen aufgrund einer nachträglichen Pauschalversteuerung	25
10. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 31.05.2000; hier: Aktualisierung aufgrund der neuen Begrifflichkeiten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Neugestaltung des Erstattungsantrags	27

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

1. Gemeinsames Rundschreiben vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;  
hier: Überarbeitung aufgrund der Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621)
- 

- 311 SA -

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) ist u. a. die in dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl 2000 I S. 2) enthaltene Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV über das Vorliegen einer Beschäftigung durch eine Regelung zur Vermutung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bei Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III beantragen bzw. beziehen, ersetzt worden. Außerdem ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 14 Abs. 4 SGB IV über die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständig Tätige behandelt werden, gestrichen worden. Die vorstehend aufgezeigten Änderungen erfordern eine Überarbeitung des von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter dem Datum vom 20.12.1999 herausgegebenen gemeinsamen Rundschreibens zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, das gemeinsame Rundschreiben vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit aufgrund der durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingetretenen Änderungen zu aktualisieren und unter dem Datum vom 26.03.2003 neu bekannt zu geben. Dabei verständigen sich die Besprechungsteilnehmer darauf, bei der Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens auch die Besprechungsergebnisse

- vom 22./23.11.2000 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH (vgl. Punkt 3 der Niederschrift<sup>1</sup>) als Anlage 3,
- vom 10./11.04.2002 zu dem Katalog bestimmter Berufsgruppen - Anlage 4 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift<sup>2</sup>) und
- vom 10./11.04.2002 zu dem Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status - Anlage 5 (vgl. Punkt 2 der Niederschrift<sup>3</sup>)

einzuarbeiten und darüber hinaus den Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Anlage 5) aufgrund der zum 01.01.2003 bzw. 01.04.2003 vorgenommenen Rechtsänderungen zu überarbeiten.

Die Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens vom 26.03.2003 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit liegt als Anlage bei. Dieses Rundschreiben löst das gemeinsame Rundschreiben vom 20.12.1999 ab.

Anlage

---

<sup>1</sup> WzS 2001 S. 76 und 109 ff.

<sup>2</sup> Die Beiträge 2002 S. 427

<sup>3</sup> Die Beiträge 2002 S. 428 und 439 f.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

2. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4607 und 4621)
- 

- 180 -

Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4607 und 4621) sind zum einen die Vorschriften über die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse geändert und Regelungen über die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen in einer so genannten Gleitzone eingeführt worden. Zum anderen sind versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Vorschriften geschaffen bzw. geändert worden, die die neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Arbeitsförderungsrechts begleiten oder Vereinfachungen im Sozialversicherungsrecht schaffen sollen, um die Arbeitgeber zu entlasten. Dazu gehören insbesondere

- die Befreiung vom Arbeitgeberbeitragsanteil in der Arbeitslosenversicherung bei Einstellung von älteren Arbeitslosen,
- die Einführung des Zuflussprinzips bei Zahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt,
- die ergänzende Definition des Begriffs des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts,
- die Bestimmungen über die Zahlung von Existenzgründungszuschüssen und deren sozialversicherungsrechtliche Flankierung,
- die Regelungen über die Entgeltsicherung,
- der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises,
- der Wegfall der Kontrollmeldung durch den Entleiher,
- der Wegfall der Summenabstimmung und
- die Einführung des obligatorischen maschinellen Meldeverfahrens zum 01.01.2006.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten bereits Mitte März 2003 in einer ersten Besprechung über die vorgenannten Regelungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben zusammengefasst. Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, dieses Rundschreiben unter Berücksichtigung der noch vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen unter dem Datum vom 26.03.2003 zu veröffentlichen. Das gemeinsame Rundschreiben ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

---

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit Stand vom 28.03.2001 (vgl. Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.03.2001<sup>1</sup>) eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Zwischenzeitlich sind durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3443) sowie durch das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.06.2001 (BGBl I S. 1046) einige Änderungen eingetreten, die eine Überarbeitung der vorgenannten Übersicht erforderlich machen.

Durch das Job-AQTIV-Gesetz wurden u. a. die Rechtsunsicherheiten über den Status der Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen beseitigt, die durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R -, USK 2000-50) entstanden waren. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch hat zudem den in der Vergangenheit verwendeten Begriff der berufsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Kodifizierung des Rechts der Rehabilitation behinderter Menschen durch den Begriff der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ersetzt.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, den gesamten Themenkomplex neu aufzubereiten und in einer gemeinsamen Verlautbarung zusammenzufassen und dieser Verlautbarung Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beizufügen. Dabei enthält die Anlage 1 der Verlautbarung die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und deren versicherungsrechtli-

---

<sup>1</sup> WzS 2001 S. 175 und 237 ff.

che Beurteilung; sie ersetzt die bisherige Übersicht mit dem Stand vom 28.03.2001. Die Anlage 2 der Verlautbarung enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben trägt das Datum vom 26.03.2003 und ist als Anlage beigefügt.

Anlage

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL**

**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**

**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**

**BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

**26.03.2003**

### **Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit Stand vom 28.03.2001 eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Im Zuge der Aktualisierung der Übersicht haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den gesamten Themenkomplex neu aufbereitet und in dieser gemeinsamen Verlautbarung (Stand 01.04.2003) zusammengestellt.

Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anlage 1) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung (Anlage 2) sind dieser Verlautbarung beigelegt. Der in der Vergangenheit verwandte Begriff der berufsfördernden Maßnahme ist im Rahmen der Kodifizierung des Rechts der Rehabilitation behinderter Menschen durch den Begriff der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ersetzt worden. Der rechtliche Gehalt beider Begriffe ist identisch.

## Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	3
2	Begriff der Berufsausbildung	3
3	Beschäftigung zur Berufsausbildung	4
3.1	Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung	5
3.2	Außerbetriebliche Berufsausbildung	5
3.3	Fiktion der Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)	6
4	Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt	6
5	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7
5.1	Kranken- und Pflegeversicherung	7
5.2	Rentenversicherung	7
5.3	Arbeitslosenversicherung	8
6	Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	8
Anlage 1:	Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung	
Anlage 2:	Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung	

## **1 Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert. In Ausgestaltung dieses Grundsatzes regelt § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SGB V für den Bereich der Krankenversicherung, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung übereinstimmend die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind. Wird im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung Unterhaltsgeld gewährt, dann besteht zusätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 1 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wird. In der Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

## **2 Begriff der Berufsausbildung**

Was unter beruflicher Ausbildung im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang in einem Berufsausbildungsverhältnis (§ 1 Abs. 2, § 3 BBiG). Zur Berufsausbildung gehört auch die Ausbildung für einen weiteren Beruf als den bisher erlernten.

Der Berufsausbildung in diesem Sinne ist die berufliche Umschulung gleichgestellt, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 4 und § 47 BBiG) durchgeführt wird. Die berufliche Umschulung bezeichnet im Rahmen der Weiterbildung eine Maßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine andere berufliche Tätigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, dass der Umschüler bereits eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG absolviert hat. Sie muss nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (§ 47 Abs. 1 BBiG) und auf eine fachlich andersartige Tätigkeit vorbereiten. Merkmal für ein Umschulungsverhältnis nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ist die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer).

### **3 Beschäftigung zur Berufsausbildung**

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Auszubildende oder Umschüler beschäftigt ist. Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Ob eine Beschäftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hängt von dem Lernort und der Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Einzelfall ab. Dementsprechend wird Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nur durch die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung begründet.

Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen aufgrund § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob die berufliche

Ausbildung gefördert wird (z.B. nach dem Recht der Arbeitsförderung oder entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder).

### **3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung**

Eine betriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Träger der Ausbildung ist und der Auszubildende in vergleichbarer Weise wie ein sonstiger Arbeitnehmer in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert wird.

Eine überbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung überbetrieblicher Stätten (insbesondere Ausbildungszentren) bedient, um seinen Auszubildenden die von ihm im Rahmen des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses vertraglich geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln.

Einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende daneben an einer Fachhochschule eingeschrieben ist.

### **3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung**

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn diese von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Einrichtungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren, reine Ausbildungsbetriebe.

Zwar fehlt es bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung an einer „Beschäftigung zur Berufsausbildung“ (vgl. BSG-Urteil vom 12.10.2000 – B 12 KR 7/00 R –, USK 2000-50), jedoch sind diese Auszubildenden nach der gesetzlichen Neuregelung in § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI, § 25 Abs.1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI).

Wird ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt, stehen auch in dieser Zeit die Auszubildenden den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich, da dieser Ausbildungsabschnitt (Betriebspraktikum) Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung ist.

### **3.3 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)**

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 BBiG beruht. Daher gelten Volontäre, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung sicherstellen, dass im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 BBiG gilt.

## **4 Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt**

Im Gegensatz zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) bezieht die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Krankenversicherung und die gleichlautende Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung die zur Berufsausbildung Beschäftigten in die Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer) nur dann ein, wenn sie Arbeitsentgelt erhalten. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung die besondere Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI sowie die besondere Meldepflicht nach § 200 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt gilt

- in der Kranken- und Pflegeversicherung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgelegte monatliche Bedarfsbetrag für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 236 Abs. 1 SGB V); Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden (fiktiven) Semesterbeginns an zu berücksichtigen,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Erhalten zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld, besteht

- in der Krankenversicherung aufgrund der Konkurrenzregelung (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V), nach der die Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Entgelt nachrangig ist, Beitragspflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs; das gilt auch für die Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der Berufsausbildung als auch des Leistungsbezugs,
- in der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht, wenn die Leistung vom Arbeitsamt gewährt wird.

## **5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Versicherungspflicht für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, ist in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht einheitlich geregelt.

### **5.1 Kranken- und Pflegeversicherung**

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Die Versicherungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Träger der Kriegsopferfürsorge ausgenommen) erbracht wird. Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht, entsteht – gegebenenfalls abweichend vom Recht der Renten- und Arbeitslosenversicherung – keine Versicherungspflicht. Nicht erforderlich für den Eintritt von Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht ist, dass der Teilnehmer Übergangsgeld erhält.

### **5.2 Rentenversicherung**

In der Rentenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie eine betriebliche Ausbildung erhalten.

Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Berufsbildungswerke sind die den Berufsförderungswerken entsprechenden Einrichtungen für die berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher. Zu den ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne

der vorgenannten Vorschriften gehören alle Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben speziell für behinderte Menschen durchführen.

Bei Bezug einer der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen tritt zusätzlich Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ein.

### **5.3 Arbeitslosenversicherung**

In der Arbeitslosenversicherung unterliegen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, der Versicherungspflicht. Der Begriff des Jugendlichen ist so zu verstehen, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die keinen Anspruch auf Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben oder die vor Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben noch keine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben; die Volljährigkeit des behinderten Menschen ist unerheblich. Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden.

## **6 Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Als Anlage 1 beigefügt ist eine Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung. Diese ersetzt die zuletzt mit Stand vom 28.03.2001 von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung herausgegebene Übersicht. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen können die in den Übersichten vorgenommenen versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilungen nur für die dort geregelten Fallgestaltungen maßgebend sein. Bei abweichendem Sachverhalt ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung anhand der Übersichten nicht bzw. nur bedingt möglich.

Anlagen

**Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3) (ArE)	Berufsausbildungsbeihilfe 4) (BAB)	Unterhaltsgeld 5) (Uhg)	Ausbildungsgeld 6) (Abg)	Übergangsgeld 7) (Übg)	Arbeitslosen-geld/-hilfe 8) (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.1
												0.1	a	b	c	
<b>1.0 Berufliche Weiterbildung (§§ 77 ff. SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)</b>													<b>1.0</b>			
1.1	Betriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf 9)	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen  Prüfung durch zuständige Stelle nach dem BBiG/HwO	Betrieb	i.d.R. ja	nein	ja	nein	ja 10)	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V), 11) 12) 13) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB XI), 11) 12) 13) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), 12) 13) Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	– ArE/beitragspflichtige Einnahme 3) – bei Uhg/Übg-Beziehern: 80 % des Uhg-/Übg-Bemessungsentgelts 14) 15)	– Arbeitgeber/ Arbeitnehmer je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn mtl. ArE 400 EUR nicht übersteigt 16) – bei Uhg-Beziehern: BA allein 17) – bei Übg-Beziehern: Reha-Träger allein 18)	– Betrieb – bei Uhg-Bezieher: BA – bei Übg-Beziehern: Reha-Träger	1.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf	<u>Freie Maßnahme</u> Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger/ schulischer Einrichtung  <u>Auftragsmaßnahme</u> Vertrag zwischen Arbeitsamt u. Bildungsträger und zwischen Teilnehmer und Bildungsträger		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen  Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z.B. IHK/HwK) oder die nach Bundes-/Landesgesetzen bestimmte Stelle	Bildungsträger oder schulische Einrichtung (z.B. Fachschule)							a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB V), 11) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 10 SGB XI) 11), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) 20), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III). 20)  b) Bei Bezug von Uhg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).  c) Bei Bezug von Übg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) 10a)	a) ArE/beitragspflichtige Einnahme  b) 80 % des Uhg-Bemessungsentgeltes 14)  c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes 15)	a) Träger der Einrichtung 16a)  b) BA allein 17)  c) Reha-Träger allein 18)	a) Träger der Einrichtung  b) BA  c) Reha-Träger	1.2
1.3	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	<u>Freie Maßnahme</u> Schulungsvertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer  <u>Auftragsmaßnahme</u> Vertrag zwischen Arbeitsamt und Bildungsträger und Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger		internes Trägerzertifikat oder Fortbildungsprüfung - nach BBiG/HwO - nach Rechtsverordnung/Empfehlungen des Bundes (z.B. gepr. Sekretärin) - landesrechtliche Fortbildungsregelungen (z.B. im Gesundheitswesen) - Fachschulabschlüsse (z.B. Techniker)	Bildungsträger oder schulische Einrichtung	nein						a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses  b) wie 1.2  c) wie 1.2	a) entfällt  b) wie 1.2  c) wie 1.2	a) entfällt  b) wie 1.2  c) wie 1.2	a) entfällt  b) wie 1.2  c) wie 1.2	1.3

HwK = Handwerkskammer, IHK = Industrie- und Handelskammer

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3) (ArE)	Berufsausbildungshilfe 4) (BAB)	Unterhaltsgeld 5) (Uhg)	Ausbildungsgeld 6) (Abg)	Übergangsgeld 7) (Übg)	Arbeitslosenhilfe 8) (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion)/ Beitragszahlung/ Meldepflicht	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
<b>2.0 Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung (§ 48 SGB III, § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)</b>																<b>2.0</b>
2.1	Trainingsmaßnahme außerbetrieblich	Freie Maßnahme privatrechtlicher Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Träger, Teilnahme nur mit Einwilligung/auf Vorschlag des Arbeitsamtes  Auftragsmaßnahme Vertrag über die Durchführung einer Trainingsmaßnahme zwischen Arbeitsamt und Träger		Teilnahmebescheinigung/trägerinternes Zertifikat  Teilnahmebescheinigung	Bildungsträger	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses. b) Bei Alg-/Alhi-Bezieher besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <b>22)</b>	a) entfällt b) Alg-Bezieher: 80 % des Alg-Bemessungsentgeltes <b>14)</b> Alhi-Bezieher: KV, PV, RV: gezahlte Alhi <b>23)</b>	a) entfällt b) Alg-Bezieher: BA allein <b>17)</b>  Alhi-Bezieher: Bund allein <b>24)</b>	a) entfällt b) BA	2.1
2.2	In außerbetriebliche Trainingsmaßnahme integriertes betriebliches Praktikum	nicht vorgeschrieben		entfällt; evtl. Praktikumbeurteilung												2.2
2.3	Betriebliche Tätigkeit als Trainingsmaßnahme	kein Vertrag/Teilnahme auf Vorschlag/mit Einwilligung des Arbeitsamtes		Teilnahmebescheinigung	Betrieb											2.3
<b>3.0 Vorbereitungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)</b>																<b>3.0</b>
3.1	Rehavorbereitungslehrgang (RVL)	nicht vorgeschrieben	Ausgleich von Defiziten, Erhöhung der Sach-, Lern-, Sozialkompetenz	Teilnahmebescheinigung	Bildungsträger Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <b>29)</b>	nein	nein	nein	nein	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (ggf. nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). <b>10a)</b> b) Bei Übg-Bezieher besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; neben einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). <b>10a)</b>	a) 20 % der monatlichen Bezugsgröße ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) <b>25)</b> b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <b>15)</b>	a) Träger der Einrichtung <b>26)</b> ; b) Reha-Träger allein <b>18)</b>	a) Träger der Einrichtung b) Reha-Träger	3.1
<b>4.0 Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen</b>																<b>4.0</b>
4.1	Außerbetrieblich organisierte Berufsausbildung (§ 241 SGB III)	Berufsausbildungsvertrag gem. BBiG bzw. HwO	Berufe gem. § 25 BBiG/ § 25 HwO oder § 48 BBiG § 42b HwO	wie 1.1	die in Anmerkung <b>27)</b> genannten Organisationen	ja <b>28)</b>	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).	Arbeitsentgelt	Träger der Einrichtung <b>16a) 28)</b>	Träger der Einrichtung	4.1
4.2	Außerbetrieblich organisierte Berufsausbildung für schwerbehinderte Menschen (§§ 102 ff SGB III)				Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <b>29)</b>	nein	nein		ja	ja <b>30)</b>		wie 5.5	wie 5.5	wie 5.5	wie 5.5	4.2

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3) (ArE)	Berufsausbildungsbeihilfe 4) (BAB)	Unterhaltsgeld 5),6) 39) (Uhg)	Ausbildungsgeld 7) (Abg)	Übergangsgeld 8),9) 39) (Übg)	Arbeitslosen-geld/-hilfe (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0		
												0.1	a	b	c		d	e
<b>5.0</b>	<b>Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61 und § 102 SGB III)</b>															<b>5.0</b>		
5.1	Grundausbildungslehrgang für Berufsanwärter, wenn ein unmittelbarer Übergang in eine betriebliche/überbetriebliche Ausbildung nicht möglich ist	- Vertrag zwischen Arbeitsamt und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahmen erfolgt auf Vorschlag der Arbeitsämter	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung	ohne Abschluss (Teilnahmebescheinigung)/ Träger der Maßnahme	Freie Träger, die in Anmerkung 27) genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	i.d.R. nein	nein	a) Es besteht keine Versicherungspflicht b) wie 5.5 40)	a) entfällt b) wie 5.5	a) entfällt b) wie 5.5	a) entfällt b) wie 5.5	5.1		
5.2	tip-Lehrgänge (testen, informieren, profilieren)		Weckung der Bereitschaft, eine berufliche Ausbildung oder Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen															5.2
5.3	Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen für noch nicht berufsreife Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht zum Personenkreis der Nrn. 5.1 und 5.5 gehören		Intensive Unterstützung und Verstärkung der bildungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Vermittlung von fachpraktischen und fachtheoretischen Grundkenntnissen zur Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit															5.3
5.4	Lehrgänge nach Nr. 5.3 i.V.m. ABM (Arbeiten und Lernen)		Vorbereitung der Abschlussprüfung zwecks Aufnahme einer Arbeitsstelle	Teilnahmebescheinigung/ HwK, IHK, staatl. Prüfungsausschuss u.a.			31)	ja 32)					31)	31)	31)	31)		5.4
5.5	Förderungslehrgang für behinderte Menschen (F) (§ 33 SGB IX, § 102 SGB III)	Behinderte Menschen, die F 1 für eine Berufsausbildung in Betracht kommen, jedoch wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen. F 2, F 3 für eine Berufsausbildung nicht in Betracht kommen, andererseits durch die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen unterfordert wären. F 4 wegen der Dauer ihrer medizinischen Rehabilitation nicht mehr wettbewerbsfähig sind.	Teilnahmebescheinigung/ keine	- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation 29)	nein	nein		ja	ja			a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (ggf. nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) 25) b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	Träger der Einrichtung 26);	Träger der Einrichtung	5.5		

0.0	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für/zur	Abschluss/ prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt 1),2),3) (ArE)	Berufsausbildungsbeihilfe 4) (BAB)	Unterhaltsgeld 5) (Uhg)	Ausbildungsgeld (Abg)	Übergangsgeld (Übg)	Arbeitslosenhilfe 8) (Alg/ Alhi)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				0.0
												l	m	n	o	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	0.1
5.6	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM) (§ 102 Abs. 2 SGB III, § 40 SGB IX)	- Vertrag zwischen Arbeitsamt und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahme auf Vorschlag des Arbeitsamtes	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit/Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	ohne Abschluss, Träger der Maßnahme (Teilnahmebescheinigung)	WfbM	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) <b>33)</b>  b) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist - § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V -), <b>34)</b> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist, - § 3 Satz 5 SGB VI -), <b>35)</b> Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) <b>10a)</b>	a) KV/PV: 20 % der Bezugsgröße West, (§ 309 Abs.1 SGB V) RV: 80 % der Bezugsgröße <b>36)</b>  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <b>15)</b>	a) WfbM allein <b>37)</b>  b) Reha-Träger allein <b>18)</b>	a) WfbM  b) Reha-Träger	5.6
5.7	Blindentische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose		Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, ggf. Vorbereitung auf Arbeitnehmertätigkeit		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <b>29)</b>							wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	5.7
<b>6.0</b>	<b>Jugendsofortprogramm Arbeit und Qualifizierung für noch nicht ausbildungseignete Jugendliche (AQJ); (Art. 6 Sofortprogramm – Richtlinien)</b>															<b>6.0</b>
6.1	Bezahltes betriebliches Praktikum mit begleitender Berufsvorbereitung bei einem Bildungsträger	- Praktikumvertrag zwischen Betrieb und Jugendlichen - Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes gegenüber dem Träger der begleitenden Berufsvorbereitung	Vorbereitung auf eine Berufsausbildung	ohne Abschluss/ keine	Betrieb und Träger (wie 5.1)	ja	nein	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), Alv (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	ArE	Arbeitgeber/Arbeitnehmer je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn ArE mtl. 400 EUR nicht übersteigt.	Betrieb	6.1
<b>7.0</b>	<b>Maßnahmen des Verwaltungsverfahrens (§ 97 Abs. 2 SGB III, § 33 Abs. 4 SGB IX)</b>															<b>7.0</b>
7.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeiterprobung <b>38)</b>	- Vertrag zwischen Arbeitsamt und Maßnahmeträger - Aufnahme in die Maßnahme erfolgt auf Vorschlag des Arbeitsamtes	Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Eignung eines Behinderten, wenn Fachdienste der BA nicht abschließend Stellung nehmen können	ohne Abschluss/ keine	- Einrichtung der beruflichen Rehabilitation <b>29)</b> - Freie Träger, die in Anmerkung <b>27)</b> genannten Organisationen und Betriebe	nein	nein	nein	nein	ja 38a)	ja	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), Alv (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).  c) Bei Bezug von Alg/Alhi besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; vorrangig) <b>39)</b> , PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; vorrangig <b>39)</b> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig) <b>22) 39)</b>	a) 20 % der monatlichen Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 SGB V) <b>25)</b>  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes  c) Alg-Bezieher: 80 % des Alg-Bemessungsentgeltes Alhi-Bezieher: KV, PV, RV: gezahlte Alhi	a) Träger der Einrichtung; <b>26)</b>  b) Reha-Träger <b>18)</b>  c) BA allein <b>17)</b>	a) Träger der Einrichtung  b) Reha-Träger  c) BA	7.1

## Anmerkungen:

<p>1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.</p> <p>2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).</p> <p>3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. -beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:  KV/PV Die Beitragsbemessungsgrundlage in der KV der Studenten, wenn sie ohne Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) beschäftigt sind (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI),  RV/Alv 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).</p> <p>4) Siehe §§ 59 und 74 SGB III.</p> <p>5) Siehe §§ 153 bis 155 SGB III.</p> <p>6) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 104 SGB III.</p> <p>7) Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und §§ 160 bis 162 SGB III, § 20 SGB VI.</p> <p>8) Siehe §§ 117 bis 150 und §§ 190 bis 196 SGB III.</p> <p>9) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).</p> <p>10) Bezug von ÜbG ist nur möglich, wenn die Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen durchgeführt wird oder die Maßnahme auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtet ist (§ 102 SGB III).</p> <p>10a) Bei Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach dieser Vorschrift auch wenn kein ÜbG-Anspruch besteht.</p> <p>11) Die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V ist <u>nachrangig</u> gegenüber einer Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI).</p> <p>12) Bei Bezug von UhG besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht <u>daneben</u> Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht <u>daneben</u> Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.</p> <p>13) Bei Bezug von ÜbG besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (§ 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V), PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.</p> <p>14) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI sowie § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>15) Siehe § 345 Nr. 5 SGB III, § 235 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>16) Siehe § 249 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 und 5 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB III.</p> <p>16a) § 251 Abs. 4c SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI; analog für PV und Alv (siehe Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 10./11.04.2002)</p>	<p>17) Siehe § 251 Abs. 4a SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>18) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>19) Unbesetzt.</p> <p>20) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von selbstständigen, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.</p> <p>21) Unbesetzt.</p> <p>22) Besteht in der RV keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so kann Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden. Beitrags- und melderechtlich besteht zwischen beiden Formen der Versicherungspflicht kein Unterschied.</p> <p>23) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI.</p> <p>24) Siehe § 251 Abs. 4 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.</p> <p>25) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 SGB VI und § 345 Nr. 1 SGB III.</p> <p>26) Siehe § 251 Abs. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 347 Nr. 1 SGB III.</p> <p>27) Außerbetrieblich organisierte Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt  - in Einrichtungen, die außerhalb betrieblicher Ausbildungseinrichtungen und außerhalb der Schule bestehen und nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden sind;  - in schulischen Werkstätten, soweit diese nicht durch die Schule selbst genutzt werden, oder in betrieblichen Bildungsstätten, soweit diese nicht durch das Unternehmen, dem sie gehören, sondern durch Dritte genutzt werden.  Träger außerbetrieblich organisierter Bildungsmaßnahmen können sein:  - Organisationen oder Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Berufsverbände),  - Bildungswerke der Arbeitnehmer,  - Träger der freien Wohlfahrtspflege,  - Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen z.B. der öffentlichen Jugendhilfe),  - Sonstige (z.B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften).  Grundsätzlich erfolgt die außerbetriebliche Berufsbildung nach denselben Kriterien wie die betriebliche Berufsbildung.</p>	<p>28) Die Berufsausbildung wird durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert (§ 243 SGB III).</p> <p>29) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe –, in denen Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben durchgeführt werden (GemRdSchr. vom 19.11.1997, Abschnitt A I 1.2.1).</p> <p>30) Ein Anspruch auf ÜbG besteht, wenn die Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist.</p> <p>31) Ein Arbeitsentgeltanspruch sowie Versicherungs-, Beitrags- und Meldepflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses besteht nur im Rahmen der ABM.</p> <p>32) Nur Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Lernmittel und Arbeitskleidung.</p> <p>33) Nicht versichert sind behinderte Menschen, die nicht in einer WfbM beschäftigt, sondern mangels "Werkstattfähigkeit" nur in einer der WfbM angegliederten "Tagesförderungsstätte" betreut werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1987 - 12 RK 42/86 -, SozR 5085 § 1 Nr. 4).</p> <p>34) Siehe Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 8./9.11.1989 (DOK 1990, 157; Die Beiträge 1990, 53) i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V i.d.F. des G. vom 20.12.1991 (BGBl I S. 2325)</p> <p>35) Siehe GemRdSchr. vom 8.10.1991 (Abschnitt A I 3.2.5). Für den Günstigkeitsvergleich ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Versicherungskonkurrenz abzustellen.</p> <p>36) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 162 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>37) § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>38) Nicht identisch mit der Arbeitserprobung für nichtbehinderte Menschen. Eine solche Arbeitserprobung begründet kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dagegen begründet die Probebeschäftigung nach den für ein Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Vorschriften grundsätzlich Versicherungspflicht (siehe Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.12.1977, DOK 1978, 264; Die Beiträge 1978, 71).</p> <p>38a) siehe § 45 Abs. 3 SGB IX</p> <p>39) Siehe Punkt 7 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 11./12.11.1992 (DOK 1993, 181; Die Beiträge 1993, 105).</p> <p>40) Werden anlässlich der Maßnahme ausnahmsweise Leistungen zur Teilhabe gewährt und diese in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation durchgeführt, besteht Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen (vgl. 5.5).</p>
--	---	--



## Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Reha-Leistung	Besch.- verhält- nis	Arbeits- entgelt 1) 2) 3)	Über- gangs- geld 4)	Versicherungsrecht- liche Beurteilung	Bemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Beitragszahlung/ Meldepflicht	0.0
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.0	<b>Berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 33 Abs. 3 SGB IX)</b>								1.0
1.1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf <b>6)</b>	ja	nein	ja	<p>a) <b>Wird kein ArE gezahlt</b>, besteht Versicherungspflicht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>7)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>7)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>2) 8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 SGB III) <b>2)</b></p> <p>b) <b>Wird ArE gezahlt</b>, besteht Versicherungspflicht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <b>9)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) <b>9)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 SGB III)</p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10)</b></p> <p><b>in der RV</b> 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) <b>3)</b> und 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) <b>3)</b></p> <p>b) <b>in der KV und PV</b> ArE <b>12)</b> und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. beitragspfl. ArE <b>13) 14)</b></p> <p><b>in der RV</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b>, und 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> Reha-Träger allein <b>16)</b></p> <p><b>in der RV</b> AG (Betrieb) allein aus ArE <b>18)</b> und Reha-Träger <b>20)</b></p> <p><b>in der Alv</b> AG (Betrieb) allein <b>21)</b></p> <p>b) <b>in der KV, PV und RV</b> AG (Betrieb und Versicherter), AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 400 EUR <b>15) 18)</b>, und Reha-Träger <b>16)</b>,</p> <p><b>in der Alv</b> AG (Betrieb und Versicherter) <b>22)</b>, AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 400 EUR <b>21)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> Reha-Träger <b>24)</b></p> <p><b>in der RV</b> Betrieb <b>25)</b> und Reha-Träger <b>25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> Betrieb <b>27)</b></p> <p>b) <b>in der KV, PV und RV</b> Betrieb <b>24)</b> und Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> Betrieb <b>27)</b></p>	1.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	1.2
1.3	Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG (vgl. § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)	ja	ja (Ausbildungsvergütung)	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a Satz 1 SGB V) <b>9)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) <b>9)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 3a und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)	<b>in der KV und PV</b> ArE <b>12) 13) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE <b>14)</b> <b>in der RV</b> ArE <b>5) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b>  <b>in der Alv</b> ArE <b>3)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>17) 19), und</b> Reha-Träger <b>16) 18)</b>  <b>in der Alv</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>23)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>und</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>27)</b>	1.3
1.4	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	nein	nein	ja	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	1.4
<b>2.0</b>	<b>Trainingsmaßnahmen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)</b>								<b>2.0</b>
2.1	Trainingsmaßnahmen der Rentenversicherung entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 2 SGB III	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	2.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>3.0</b>	<b>Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)</b>								<b>3.0</b>
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	3.1
3.2	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose	nein	nein	ja	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	3.2
<b>4.0</b>	<b>Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§§ 39, 40 SGB IX)</b>								<b>4.0</b>
4.1	Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)	nein	nein	i.d.R. ja <b>40)</b>	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 <b>oder</b> Nr. 7 SGB V) <b>38)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 <b>oder</b> Nr. 7 SGB XI) <b>38)</b> <b>RV</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 <b>oder</b> § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI) <b>39)</b> <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV und PV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = 80 v.H. d. ÜG-BME <b>10)</b> ; bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI = 20 v.H. der Bezugsgröße <b>31)</b> <b>in der RV</b> bei vorrangiger VP nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI <b>11)</b> = 80 v.H. des ÜG-BME; bei vorrangiger VP nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = 80 v.H. der Bezugsgröße <b>32)</b> <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger allein <b>16) 20)</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = der Träger der Werkstatt allein <b>33) 34)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI = der RV-Träger <b>16) 26)</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI = der Träger der Werkstatt <b>24) 25)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	4.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>5.0</b>	<b>Verfahren zur Auswahl der Leistungen (§ 33 Abs. 4 SGB IX)</b>								<b>5.0</b>
5.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung - Verwaltungsverfahren (§ 33 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	nein ja ja ja	nein nein ja (geringeres ArE) ja (ungekürztes ArE)	nein <b>41)</b> ja <b>41)</b> ja <b>41)</b> nein <b>41)</b>	<p><b>In der KV und PV</b> besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI <b>29)</b>. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI <b>35)</b>.</p> <p><b>In der RV</b> besteht bei Zahlung von ÜG grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG besteht Mehrfachversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 <b>und</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b>.</p> <p><b>In der Alv</b> besteht keine Versicherungspflicht aufgrund der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. Arbeitserprobung. Es kann jedoch Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III als Arbeitnehmer bestehen, wenn ArE gezahlt wird.</p>	<p><b>in der KV und PV</b> bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME <b>10)</b>, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> geringerem ArE: 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. ArE <b>14)</b>, ohne Zahlung von ÜG: 20 v.H. der Bezugsgröße <b>30)</b></p> <p><b>in der RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: das beitragspflichtige ArE <b>und</b> 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspflichtigen ArE <b>11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: nur das ArE <b>36)</b></p>	<p><b>in der KV, PV und RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger <b>16) 20)</b>, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: Reha-Träger aus ÜG und AG und Versicherter aus ArE <b>16) 20) 37)</b></p> <p><b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: AG und Versicherter aus ArE <b>22)</b></p>	<p><b>in der KV, PV und RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger <b>19) 20) 21) 24) 25) 26)</b>, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: der Reha-Träger und der AG <b>24) 25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: der AG aus ArE <b>27)</b></p>	5.1

## Anmerkungen:

- 1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.
- 2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).
- 3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:  
KV/PV kein Mindestarbeitsentgelt, weil keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI besteht (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Vorrang)  
RV/Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).
- 4) Siehe §§ 45 ff SGB IX in Verb. mit § 20 SGB VI
- 5) Siehe § 162 Nr. 3a SGB VI
- 6) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm gewünschte Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).
- 7) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V).
- 8) Mehrfachversicherung, kein Günstigkeitsvergleich nach § 3 Satz 5 SGB VI
- 9) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V).
- 10) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 11) Siehe § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 12) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 13) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 14) Siehe § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 15) Siehe § 249 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 und 5 SGB XI
- 16) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 17) Siehe § 251 Abs. 4c SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 18) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI
- 19) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI
- 20) Siehe § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI
- 21) Siehe § 346 Abs. 2 Nr. 1 SGB III
- 22) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III
- 23) Siehe § 346 Abs. 1 Satz 2 SGB III
- 24) Siehe §§ 252 Satz 1, 253 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 25) Siehe § 173 Satz 1 und § 174 Abs. 1 SGB VI
- 26) Die Beiträge gelten gem. § 176 Abs. 3 SGB VI als gezahlt.
- 27) Siehe § 348 Abs. 1 SGB III
- 28) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.
- 29) Die Versicherungspflicht in der KV und PV wegen Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt nicht von der Zahlung von Übergangsgeld ab.
- 30) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 31) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 32) Siehe § 162 Nr. 2 SGB VI
- 33) Siehe § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 34) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 35) Siehe § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V
- 36) Siehe § 342 SGB III
- 37) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V
- 38) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI Vorrang, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V; Konkurrenzregelung gilt entsprechend für die Pflegeversicherung).
- 39) Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht ist der Bezug von Übergangsgeld. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI vorrangig, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 3 Satz 5 SGB VI).
- 40) Bezieher von Invalidenrente ohne eigene Beitragsleistung haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Für sie besteht nur Versicherungspflicht in der KV und PV. Beiträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage i. H. v. 20 v.H. der Bezugsgröße zu berechnen.
- 41) Anspruch auf Übergangsgeld besteht für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine berufliche Arbeiterprobung durchgeführt wird und der Versicherte wegen dieser Teilnahme aus einer Beschäftigung kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erhält (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen;  
hier: Studenteneigenschaft bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen
- 

- 131.215/314.10 S/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung unterliegen Studenten in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 bzw. (vom 01.04.2003 an) § 8a SGB IV erfüllt.

Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. u. a. Urteile vom 26.06.1975 - 3/12 RK 14/73 -, USK 7573, vom 10.09.1975 - 3 RK 42/75, 3/12 RK 17/74, 3/12 15/74 -, USK 7586, 7589, 7599, und vom 30.11.1978 - 12 RK 45/77 -, USK 78183) allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Dabei sind die wöchentlichen Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Personen, die neben ihrem Studium eine oder mehrere Beschäftigungen ausüben und hierfür insgesamt mehr als 20 Stunden in der Woche aufwenden, sind ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen, so dass für sie in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung - ebenso wie in der Rentenversicherung - die auch sonst für Arbeitnehmer geltenden versicherungs- und beitragsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist bei Studenten,

die mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben, zunächst zu prüfen, ob der Student seinem Erscheinungsbild nach als Student oder als Arbeitnehmer einzustufen ist; arbeitet er mehr als 20 Stunden in der Woche und gehört er damit vom Erscheinungsbild her zu den Arbeitnehmern, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob gegebenenfalls bei einzelnen Beschäftigungen Geringfügigkeit im Sinne des § 8 bzw. (vom 01.04.2003 an) § 8a SGB IV vorliegt und damit Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III in Betracht kommt.

Beispiel 1:

Ein Student arbeitet

seit Jahren 18 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber A  
als Programmierer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 800 EUR

seit 01.08.2003 5 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber B  
als Taxifahrer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 220 EUR

Der Student unterliegt in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A bis zum 31.07.2003 ausschließlich der Rentenversicherungspflicht. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung rentenversicherungsfrei.

Durch Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B wird vom 01.08.2003 an die 20-Stunden-Grenze (Versicherungsfreiheit von Werkstudenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) überschritten. Dadurch tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt - wie in der Rentenversicherung - als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Der Arbeitgeber B hat Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Ab 01.08.2003:

Arbeitgeber A	Personengruppenschlüssel:	101
	Beitragsgruppenschlüssel:	1 2 1 1
Arbeitgeber B	Personengruppenschlüssel:	109
	Beitragsgruppenschlüssel:	6 5 0 0

Beispiel 2:

Ein krankenversicherter Student arbeitet

seit Jahren 16 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber A als Programmierer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 700 EUR

seit 01.06.2003 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber B als Taxifahrer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 170 EUR

seit 01.08.2003 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber C als Kellner gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 160 EUR

Der Student unterliegt in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A bis zum 31.07.2003 ausschließlich der Rentenversicherungspflicht. Bei den beiden übrigen Beschäftigungen handelt es sich jeweils um geringfügig entlohnte Beschäftigungen, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen 400 EUR im Monat nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber B zeitlich zuerst aufgenommen wird, wird sie nicht mit der rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammengerechnet und bleibt rentenversicherungsfrei. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber C ist hingegen mit der rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammenzurechnen mit der Folge, dass sie Rentenversicherungspflicht begründet.

Die Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B hat auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine Auswirkungen. Der Student bleibt über den 01.06.2003 hinaus weiterhin als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, da die wöchentliche Arbeitszeit aus beiden Beschäftigungen zusammen nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Allerdings hat der Arbeitgeber B Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu zahlen.

Durch Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber C wird vom 01.08.2003 an die 20-Stunden-Grenze (Versicherungsfreiheit von Werkstunden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) überschritten. Dadurch tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein.

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt - wie in der Rentenversicherung - als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber C ist hingegen mit der versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammenzurechnen mit der Folge, dass sie Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung begründet.

In der Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen beim Arbeitgeber B und beim Arbeitgeber C Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen jeweils 400 EUR im Monat nicht überschreitet und geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden.



Der Arbeitgeber B hat (weiterhin) Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Ab 01.08.2003:

Arbeitgeber A	Personengruppenschlüssel:	101				
	Beitragsgruppenschlüssel:	1	2	1	1	
Arbeitgeber B	Personengruppenschlüssel:	109				
	Beitragsgruppenschlüssel:	6	5	0	0	
Arbeitgeber C	Personengruppenschlüssel:	101				
	Beitragsgruppenschlüssel:	1	1	0	1	

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von mehreren nebeneinander ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen;  
hier: Beginn der Rentenversicherungspflicht bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit
- 

- 101.255 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt. Auf diese Rentenversicherungsfreiheit kann der geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, so dass Rentenversicherungspflicht eintritt. Der Verzicht kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VI nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden, d. h., die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung wirkt zugleich für alle anderen Beschäftigungen. Die Verzichtserklärung gilt so dann für die Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse; der Arbeitnehmer hat deshalb alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.

Sofern ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (z. B. durch Datenabgleich bei der Bundesknappschaft oder bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger oder im Rahmen einer Betriebsprüfung) feststellt, dass mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder - abgesehen von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind und damit Versicherungspflicht gegeben ist, tritt die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein. Die Vorschrift gilt für Entscheidungen, die vom

01.04.2003 an getroffen werden, und zwar auch dann, wenn die zu beurteilende Beschäftigung bereits vor dem 01.04.2003 begonnen hat. Zuständige Einzugsstelle im oben genannten Sinne ist im Übrigen die Bundesknappschaft. Ein Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn eine unterbliebene Zusammenrechnung im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird.

Es ist die Frage gestellt worden, ob der neue Satz 3 des § 8 Abs. 2 SGB IV auch dann gilt, wenn ein Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, den Arbeitgeber einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung jedoch hierüber nicht informiert hat. Die Besprechungsteilnehmer bejahen diese Frage. Sofern daher im Nachhinein festgestellt wird, dass in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde, in einer weiteren jedoch nicht, wird der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in der weiteren Beschäftigung mit Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger wirksam. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

6. Beitragsrechtliche Behandlung von geldwerten Vorteilen aus dem Beschäftigungsverhältnis;  
hier: a) Private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch mehrere Arbeitnehmer,  
b) Erstattungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für eine vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene oder angemietete Garage
- 

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Ergänzend hierzu schreibt § 1 ArEV vor, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Des Weiteren erklärt § 6 Abs. 1 Satz 3 SachBezV die in § 8 EStG enthaltenen steuerlichen Regelungen für die Bewertung von Sachbezügen im Sozialversicherungsrecht für entsprechend anwendbar.

Zu a):

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG kann der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit 1 v. H. des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden. Fraglich war bislang die Bewertung in den Fällen, in denen das Fahrzeug von mehreren Arbeitnehmern genutzt wurde. Der Bundesfinanzhof hat hierzu durch Urteil vom 15.05.2002 - VI R 132/00 - (USK 2002-16) entschieden, dass der geldwerte Vorteil in Höhe von 1 v. H. des Listenpreises auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer aufzuteilen ist.

Für den Fall, dass mehrere Arbeitnehmer für private Fahrten auf Kraftfahrzeuge aus einem Fahrzeugpool zugreifen können, schlägt der Bundesfinanzhof in seinem oben genannten Urteil - ohne dies allerdings abschließend zu entscheiden - folgende Handhabung vor: Befinden sich unterschiedliche Fahrzeuge im Fahrzeugpool, könnte zunächst für jedes Kraftfahrzeug je Kalendermonat 1 v. H. des inländischen Listenpreises angesetzt werden. Die so je Kraftfahrzeug ermittelten Beträge könnten sodann addiert und nachfolgend durch die Anzahl der Arbeitnehmer dividiert werden, denen ein Zugriffsrecht auf die Kraftfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool zusteht. Der sich danach ergebende Betrag wäre bei jedem der betreffenden Arbeitnehmer anzusetzen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im September 2002 beschlossen, dem Urteil für alle offenen Fälle zu folgen. Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige dann in den Genuss der günstigeren Regelung kommen können, wenn der jeweilige Einkommensteuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der von den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossenen Verfahrensweise an, d. h., der für den Bereich des Steuerrechts ermittelte geldwerte Vorteil stellt insoweit auch Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar. Hiernach soll spätestens vom 01.06.2003 an verfahren werden. Sofern bis dahin anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Zu b):

In einem anderen Rechtsstreit hatte sich der Bundesfinanzhof mit der Frage zu befassen, ob Arbeitnehmern vom Arbeitgeber für einen Firmenwagen erstattete Garagenmieten oder Erstattungen für die Bereitstellung einer eigenen Garage zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Der Bundesfinanzhof hat hierzu durch Urteil vom 07.06.2002 - VI R 145/99 - (USK 2002-17) entschieden, dass dann, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine eigene Garage zwecks Unterstellung eines Firmenwagens überlässt, das vom Arbeitgeber gezahlte Nutzungsentgelt keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Sofern der Arbeitnehmer den Firmenwagen in einer von ihm angemieteten Garage unterstellt, handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei der vom Arbeitgeber erstatteten Garagenmiete um steuerfreien Auslagenersatz im Sinne des § 3 Nr. 50 zweite Alternative EStG.

Der Bundesfinanzhof hat seine vorgenannte Entscheidung damit begründet, dass die den Arbeitnehmern gewährten Vorteile nicht als Entlohnung angesehen werden können, sondern als eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen. Die gezahlten Beträge würden auch nicht im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft gezahlt, so dass kein Arbeitslohn vorliegt. Der Bundesfinanzhof hat darüber hinaus festgestellt, dass u. a. durch die 1 v. H.-Regelung (vgl. unter a) der gesamte im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug entstehende Aufwand abgegolten ist und zu diesen Aufwendungen daher auch die Kosten einer Garage gehören.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen wird das Urteil vom 07.06.2002 den Finanzämtern zur Anwendung empfohlen. Auch dieses Urteil gilt - wie das Urteil vom 15.05.2002 (vgl. unter a) - für alle so genannten offenen Fälle.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass die Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 07.06.2002 zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Erstattungen für eine vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene oder angemietete Garage auf den Arbeitsentgeltbegriff in der Sozialversicherung übertragen werden muss. Dies bedeutet, dass, soweit in den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn angenommen wird, auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vorliegt. Hiernach soll spätestens vom 01.06.2003 an verfahren werden. Sofern bis dahin anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

7. Beitragsrechtliche Behandlung des Kostenbeitrags für einen Beihilfeanspruch im  
Falle von Wahlleistungen bei stationärer Unterbringung

---

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. In Ergänzung hierzu schreibt § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV vor, dass Arbeitsentgelt auch Entgeltteile sind, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse verwendet werden. An der grundsätzlichen Beitragspflicht solcher Entgeltbestandteile ändert auch die Übergangsregelung des § 115 SGB IV nichts. Aufgrund dieser Regelungen wird vielmehr deutlich, dass der Entgeltcharakter einer Zuwendung aus einem Beschäftigungsverhältnis nicht beliebig zur Disposition steht.

In Rheinland-Pfalz wird der Beihilfeanspruch von Beamtinnen und Beamten auf Wahlleistungen seit dem 01.01.2003 von einem Kostenbeitrag in Höhe von 13 EUR monatlich abhängig gemacht. Das Gleiche gilt für beihilfeberechtigte Angestellte und Arbeiter, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichern. Der zu zahlende Betrag wird im Übrigen monatlich vom Arbeitgeber einbehalten. Bezüglich der steuerlichen Behandlung dieses Kostenbeitrags sind die Lohnsteuerreferenten der Länder zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der Kostenbeitrag ist als Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfall anzusehen. In Höhe des einbehaltenen Kostenbeitrags liegt daher kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
2. Mangels Arbeitslohnqualität des einbehaltenen Kostenbeitrags stellt sich nicht die Frage des Sonderausgabenabzugs.

3. Die Kostenübernahme von Wahlleistungen im Krankheitsfall stellt eine steuerfreie Beihilfeleistung des Arbeitgebers dar (§ 3 Nr. 11 EStG). Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht nicht.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer stellt der Kostenbeitrag für den Beihilfeanspruch im Falle von Wahlleistungen eine Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfalle dar. Für diese Art der Entgeltumwandlung enthält das Recht der Sozialversicherung bislang keinerlei Regelungen. § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 115 SGB IV findet insoweit keine Anwendung. Abgesehen davon fallen die umgewandelten Arbeitsentgeltteile auch nicht unter § 1 ArEV, denn sie werden nicht zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gezahlt. Die Besprechungsteilnehmer vertreten deshalb den Standpunkt, dass die Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfall beitragsrechtlich keinerlei Auswirkungen hat. Die umgewandelten Entgeltbestandteile stellen vielmehr Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dar.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

8. Anwendung der Gleitzonenregelung bei Gewährung von Einmalzahlungen;  
hier: a) Entgeltabrechnungszeiträume mit Teilarbeitsentgelt,  
b) Entgeltabrechnungszeiträume ohne laufendes Arbeitsentgelt
- 

- 180 -

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dabei wird für die Berechnung der Beiträge nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel reduziertes Arbeitsentgelt (beitragspflichtige Einnahme) zugrunde gelegt. Von den nach dem reduzierten Arbeitsentgelt berechneten Beiträgen wird der Arbeitgeberbeitragsanteil, der sich nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bemisst, abgezogen; die Differenz ist der Beitragsanteil, der vom Arbeitnehmer aufzubringen ist.

Zu a):

Nach dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25.02.2003 zur Gleitzonenregelung (vgl. Ausführungen unter 4.3.2) gilt die besondere Beitragsberechnung und Beitragstragung auch in den Fällen, in denen z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung oder bei Beginn oder Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats nur ein Teilarbeitsentgelt erzielt wird. In diesen Fällen soll

- ausgehend vom monatlichen Arbeitsentgelt - eine anteilige beitragspflichtige Einnahme ermittelt werden. Wird neben dem laufenden Teilarbeitsentgelt noch eine Einmalzahlung gewährt, soll diese dem monatlichen Arbeitsentgelt hinzugerechnet und hieraus die anteilige beitragspflichtige Einnahme berechnet werden.

In der Praxis hat sich indes gezeigt, dass der vorgeschlagene Rechenweg in den Fällen, in denen nur wenige Sozialversicherungstage (SV-Tage) vorhanden sind, dazu führt, dass

der Arbeitgeberbeitragsanteil höher sein kann als der sich auf der Basis der (reduzierten) beitragspflichtigen Einnahme ergebende Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Besprechungsteilnehmer sind der Auffassung, dass in Fällen dieser Art vom Arbeitgeber nur der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ist und dem Arbeitnehmer kein Beitragsanteil einbehalten werden kann.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erzielt ein monatliches Arbeitsentgelt von 600 EUR. Da die Beschäftigung am 02.06.2003 endet, erhält er für den Monat Juni 2003 nur ein laufendes Arbeitsentgelt von 40 EUR und daneben eine Urlaubsabgeltung von 100 EUR.

Die anteilige beitragspflichtige Einnahme ist wie folgt zu ermitteln:

$$1,4005 \times (600 \text{ EUR} + 100 \text{ EUR}) - 320,40 = 659,95 \text{ EUR}$$

$$\frac{659,95 \text{ EUR} \times 2}{30} = 44 \text{ EUR}$$

Die Beitragsberechnung bzw. Beitragstragung ist wie folgt vorzunehmen (angenommener Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 42 v. H.):

Gesamtsozialversicherungsbeitrag (21 % von 44 EUR x 2 =)	18,48 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil (21 % von 140 EUR =)	29,40 EUR

Da der Arbeitgeberbeitragsanteil den insgesamt zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigen würde, hat der Arbeitgeber nur den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 18,48 EUR zu zahlen. Der Arbeitnehmer wird an der Aufbringung des Beitrags nicht beteiligt.

Zu b):

Sofern in einem Entgeltabrechnungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt und damit keine SV-Tage vorhanden sind und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z. B. Urlaubsgeld) erhält, stellt sich die Frage, ob auch in diesen Fällen die Gleitzone Regelung Anwendung findet. Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass in Fällen der vorgenannten Art zunächst zu prüfen ist, ob das Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Höhe des (ausgefallenen) Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Gleitzonegrenze von 800 EUR nicht, dann sind die besonderen Regelungen des § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

und die Beitragstragung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Gleitzonegrenze von 400,01 EUR unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F (0,5995 im Kalenderjahr 2003) zu multiplizieren.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

9. Beitragsrechtliche Behandlung von Lohnsteuerrückerstattungen aufgrund einer nachträglichen Pauschalversteuerung

---

- 390.21/390.4/418 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zulassen, dass die Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden, mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird. Diese pauschal versteuerten Bezüge gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, sofern es sich hierbei nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV handelt.

Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen ein Unternehmen für Überstundenvergütungen zunächst Lohnsteuer nach der individuellen Lohnsteuerklasse abgeführt, nachträglich aber mit Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vorgenommen hat. Das Unternehmen trägt die pauschale Lohnsteuer und erstattet seinen Mitarbeitern jeweils zum Quartalsende die ursprünglich einbehaltene Lohnsteuer. Fraglich ist, ob es sich bei der Erstattung der Lohnsteuer um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer stellt die Rückerstattung der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer keine Einnahme aus der Beschäftigung und damit kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dar. Andererseits führt die nachträgliche Pauschalversteuerung aber auch nicht zu einer Korrektur der seinerzeit durchgeführ-

ten Beitragsberechnung. Dies würde nämlich dem vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. u. a. Urteil vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187) hervorgehobenen Grundsatz, dass „rechtmäßig abgewickelte“ Versicherungsverhältnisse rückwirkend nicht mehr geändert werden dürfen, entgegenstehen. Deshalb können zu Recht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nicht rückwirkend als zu Unrecht entrichtet erklärt werden. Der steuerrechtlich zulässige Wechsel von der individuellen Besteuerung zur Pauschalversteuerung hat damit sozialversicherungsrechtlich keine Konsequenzen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.03.2003

10. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 31.05.2000;  
hier: Aktualisierung aufgrund der neuen Begrifflichkeiten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Neugestaltung des Erstattungsantrags
- 

- 418 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben zuletzt unter dem Datum vom 31.05.2000 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ herausgegeben (vgl. Punkt 15 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.05.2000<sup>1</sup>). Diese Grundsätze bedürfen u. a. aufgrund der neuen Begrifflichkeiten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die vorgenannten Grundsätze entsprechend zu aktualisieren und sie als „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ unter dem Datum vom 26.03.2003 neu bekannt zu geben. Nicht aufgenommen wurde das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 26./27.06.2002 über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Verrechnung von Pauschalbeiträgen nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI mit nachzuberechnenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (vgl. Punkt 10 der Niederschrift<sup>2</sup>), weil eine derartige Verrechnung in Anbetracht der zum 01.04.2003 eintretenden Rechtsänderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Einzugsstellenzuständigkeit für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen einerseits und versicherungspflichtige Beschäftigungen andererseits grundsätzlich nicht mehr erfolgen kann. Die Neufassung der

---

<sup>1</sup> Die Beiträge 2000 S. 468 und 501

<sup>2</sup> WzS 2003 S. 61

Grundsätze, die mit Wirkung vom 01.04.2003 an die Stelle der bisherigen Grundsätze treten, ist als Anlage beigefügt.

Die Grundsätze gelten im Übrigen nicht für die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Anlage

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**

**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**

**BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

**26. März 2003**

**Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV, § 351 Abs. 1 SGB III werden zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unter den dort näher genannten Voraussetzungen erstattet. Für die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist die Krankenkasse, für die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich der Rentenversicherungsträger zuständig. Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist nach § 351 Abs. 2 Nr. 1 SGB III grundsätzlich das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Stelle, an welche die Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet worden sind, ihren Sitz hat.

Allerdings können die Rentenversicherungsträger nach § 211 Satz 1 SGB VI und die Bundesanstalt für Arbeit nach § 351 Abs. 2 Nr. 3 SGB III mit den Einzugsstellen vereinbaren, dass die Einzugsstellen die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernehmen. Hierzu haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeit die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erarbeitet.

Die Grundsätze sind neu gefasst worden und berücksichtigen zwischenzeitlich eingetretene Änderungen. Diese Gemeinsamen Grundsätze lösen mit Wirkung vom 1. April 2003 die Gemeinsamen Grundsätze vom 31. Mai 2000 ab.

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	5
2	Verrechnung.....	6
2.1	Verrechnung durch den Arbeitgeber.....	6
2.1.1	Voraussetzung für die Verrechnung.....	6
2.1.2	Durchführung der Verrechnung.....	7
2.1.3	Stornierung von Meldungen.....	7
2.2	Verrechnung durch die Einzugsstelle (Krankenkasse).....	8
2.2.1	Voraussetzung für die Verrechnung.....	8
2.2.2	Durchführung der Verrechnung.....	8
2.3	Verrechnung durch den Rentenversicherungsträger.....	8
2.3.1	Voraussetzungen für die Verrechnung.....	8
2.3.2	Durchführung der Verrechnung.....	9
3	Erstattung (Gutschrift).....	9
3.1	Antragsberechtigung.....	9
3.2	Antragstellung.....	9
3.3	Bearbeitung des Antrags.....	9
3.3.1	Zuständigkeit der Einzugsstelle.....	9
3.3.2	Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers.....	10
3.3.3	Zuständigkeit des Arbeitsamtes.....	11
3.3.4	Weiterleitung des Antrags.....	11
3.4	Vererblichkeit des Erstattungsanspruchs.....	11
3.5	Erstattung bei Aufenthalt im Ausland.....	11
3.6	Stornierung von Meldungen.....	12
4	Beitragszahlung an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung (Fehlversicherungen).....	12
4.1	Fehlversicherungen zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestellten- versicherung.....	12
4.2	Fehlversicherungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung.....	12

**Anlage**

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit Erläuterungen

## 1 Allgemeines

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV werden in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu Unrecht gezahlte Beiträge erstattet, es sei denn, dass für den Arbeitnehmer

- auf Grund dieser Beiträge
- oder
- für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden sind,

Leistungen erbracht wurden. Die zweite Alternative "...für den Zeitraum..." gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 1991 - 12/1 RA 65/89 - (USK 9126) nicht in der Rentenversicherung. Sofern jedoch während des Bezugs von Leistungen Beitragsfreiheit bestanden hat, sind die während dieser Zeit zu Unrecht gezahlten Beiträge zu erstatten.

Vor der Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung und/oder zur Rentenversicherung ist stets zu prüfen, ob die zu Unrecht gezahlten Beiträge im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen an den Arbeitnehmer stehen. Eine Erstattung von Beiträgen scheidet grundsätzlich in allen Fällen aus, in denen in der irrtümlichen Annahme eines Versicherungsverhältnisses Beiträge gezahlt und Leistungen gewährt wurden. Hierbei kommt es im Allgemeinen nicht darauf an, ob der einzelne Beitrag sich auf die rechtliche Grundlage der Leistung ausgewirkt hat. Eine Beitragserstattung kommt ferner nicht in Betracht, wenn versehentlich zu hohe Beiträge gezahlt und dementsprechend auch höhere Leistungen erbracht worden sind.

Dagegen sind die Teile von Beiträgen (Beiträge in nicht voller Höhe), die z.B. auf Grund von Rechenfehlern bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu Unrecht gezahlt worden sind, zu erstatten, wenn sie die Leistungen nicht beeinflusst haben, d.h., wenn die Leistungen auch ohne die Beitragsüberzahlung unverändert erbracht worden wären.

Die Verfallklausel in § 26 Abs. 2 SGB IV greift nur für die Beiträge des Versicherungszweiges, in dem die Leistung erbracht wurde. Einem Antrag auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung kann daher für den Bereich der Pflegeversicherung entsprochen werden, wenn für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden sind, lediglich Leistungen der Krankenversicherung erbracht wurden.

Zu Unrecht gezahlte Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Beiträge zur Arbeitsförderung) sind ebenfalls grundsätzlich nach § 26 Abs. 2 SGB IV zu erstatten. Allerdings mindert sich nach § 351 Abs. 1 SGB III der Erstattungsanspruch um den Betrag der Leistung, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. Sind Leistungen aus anderen

Gründen zu Unrecht gezahlt worden, so können diese nach § 333 Abs. 2 SGB III aufgerechnet werden.

Der Anspruch auf Beitragserstattung steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV demjenigen zu, der die Beiträge getragen hat; das ist im Allgemeinen hinsichtlich der Arbeitnehmerbeitragsanteile der Arbeitnehmer und hinsichtlich der Arbeitgeberbeitragsanteile der Arbeitgeber.

## **2 Verrechnung**

Zu viel gezahlte Beiträge können unter den nachstehenden Voraussetzungen vom Arbeitgeber, von der Einzugsstelle oder vom Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung verrechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Arbeitnehmer die verrechneten Beiträge, soweit sie von ihm getragen wurden, zurückerhält.

### **2.1 Verrechnung durch den Arbeitgeber**

#### **2.1.1 Voraussetzung für die Verrechnung**

Der Arbeitgeber kann Beiträge in voller Höhe oder Teile von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung, die er zu viel gezahlt hat, verrechnen, wenn

a) bei Verrechnung von Beiträgen in voller Höhe der Beginn des Zeitraums, für den die Beiträge irrtümlich gezahlt wurden, nicht länger als sechs Kalendermonate zurückliegt. Für die Verrechnung hat der Arbeitnehmer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass

- kein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt) vorliegt und seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung nicht gewährt wurden

und

- die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge dem Rentenversicherungsträger nicht als freiwillige Beiträge verbleiben sollen bzw. der Arbeitnehmer für diese Zeit keine freiwilligen Beiträge nachzahlen will,

oder

- b) bei Verrechnung von Teilen von Beiträgen der Zeitraum, für den Beiträge zu viel gezahlt wurden, nicht länger als 24 Kalendermonate zurückliegt. Beruht die Beitragszahlung darauf, dass Beiträge irrtümlich von einem zu hohen Arbeitsentgelt gezahlt worden sind, so ist eine Verrechnung der Beiträge ausgeschlossen, wenn der überhöhte Betrag der Bemessung von Geldleistungen an den Versicherten (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Krankengeldes/Übergangsgeldes oder Mutterschaftsgeldes) zu Grunde gelegt wurde.

Eine Verrechnung zu Unrecht gezahlter Beiträge scheidet aus, soweit für den Erstattungszeitraum oder für Teile des Erstattungszeitraums eine Prüfung beim Arbeitgeber stattgefunden hat oder wenn von einem Berechtigten Zinsen nach § 27 Abs. 1 SGB IV geltend gemacht werden. In Fällen, in denen eine Verrechnung ausgeschlossen ist, ist eine Erstattung der Beiträge nach Abschnitt 3 zu beantragen.

### **2.1.2 Durchführung der Verrechnung**

Die zu viel gezahlten Beiträge sind mit den Beiträgen für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum zu verrechnen. Erfolgt eine Verrechnung, weil der Berechnung der Beiträge irrtümlich ein zu hohes Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt wurde, so ist der zu verrechnende Betrag in der Weise zu ermitteln, dass die zunächst unrichtig berechneten Beiträge um den Betrag vermindert werden, der sich bei einer Neuberechnung aus dem maßgeblichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ergibt. Bei der Verrechnung sind die für den Verrechnungszeitraum jeweils maßgebenden Beitragsfaktoren zu Grunde zu legen.

Alle sich aus Anlass der Verrechnung ergebenden Berichtigungen und Stornierungen sind auf den einzelnen Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen so zu vermerken, dass sie prüffähig sind. Soweit Beiträge oder Teile von Beiträgen für vergangene Kalenderjahre verrechnet werden, ist für diese Kalenderjahre jeweils ein Korrektur-Beitragsnachweis einzureichen. Die nach Abschnitt 2.1.1 Buchst. a abzugebende Erklärung des Arbeitnehmers ist den Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen beizufügen.

### **2.1.3 Stornierung von Meldungen**

Sofern für den Verrechnungszeitraum bereits eine Meldung nach der DEÜV abgegeben worden ist, hat der Arbeitgeber eine Stornierung vorzunehmen und ggf. eine neue Meldung zu erstatten.

## **2.2 Verrechnung durch die Einzugsstelle (Krankenkasse)**

### **2.2.1 Voraussetzung für die Verrechnung**

Die Einzugsstelle kann unter Beachtung der Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge verrechnen, wenn

- a) der Arbeitgeber zur Verrechnung von Beiträgen berechtigt ist (vgl. Abschnitt 2.1.1) und er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht,
- b) sie zu viel Beiträge berechnet hat und diese vom Arbeitgeber gezahlt worden sind,
- c) zu viel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber festgestellt werden und nicht die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers besteht (vgl. Abschnitt 2.3).

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Abschnitts 2.1.1 entsprechend.

### **2.2.2 Durchführung der Verrechnung**

Verrechnungen durch die Einzugsstelle sind in den Beitragsunterlagen zu vermerken und dem Arbeitgeber zwecks Dokumentation in den Lohn- bzw. Gehaltsunterlagen bekannt zu geben.

Bereits erstattete Meldungen nach der DEÜV sind vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

## **2.3 Verrechnung durch den Rentenversicherungsträger**

### **2.3.1 Voraussetzung für die Verrechnung**

Der Rentenversicherungsträger kann unter Beachtung der Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge verrechnen, wenn zu viel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber festgestellt werden, die keine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen erfordern (z.B. bei Anwendung falscher Beitragssätze, bei Beitragszahlungen von Entgeltteilen über der Beitragsbemessungsgrenze) oder aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt resultieren, es sei denn, unter Berücksichtigung dieser Beiträge wurde eine Rente zugebilligt.

### **2.3.2 Durchführung der Verrechnung**

Verrechnungen durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung sind im Prüfbescheid vorzunehmen.

Bereits erstattete Meldungen nach der DEÜV sind vom Arbeitgeber zu stornieren und ggf. neu zu erstatten.

## **3 Erstattung (Gutschrift)**

Zu Unrecht gezahlte Beiträge, die nicht nach Abschnitt 2 verrechnet werden können, werden beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag erstattet. Die Erstattung kann auch in Form einer Gutschrift (Sollberichtigung) auf dem Beitragskonto (Beitragsbuch) erfolgen (§ 28 Nr. 2 SGB IV). Dem Arbeitgeber können auch die Arbeitnehmerbeitragsanteile ausgezahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Arbeitnehmer die zu viel gezahlten Beiträge erstattet werden.

### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat.

### **3.2 Antragstellung**

Der Antrag auf Erstattung der Beiträge ist bei der Einzugsstelle einzureichen, an die die Beiträge gezahlt worden sind. Für die Antragstellung soll ein Vordruck nach beiliegendem Muster verwendet werden. Der Arbeitgeber darf fällige Beiträge in Erwartung einer Beitragserstattung oder Beitragsgutschrift nicht zurück behalten.

### **3.3 Bearbeitung des Antrags**

#### **3.3.1 Zuständigkeit der Einzugsstelle**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist die Einzugsstelle zuständig, soweit sich aus den Abschnitten 3.3.2 und 3.3.3 nichts anderes ergibt. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist dann über die Erstattung zu benachrichtigen, wenn die Meldung storniert wurde (§ 211 Satz 3 SGB VI). Hierdurch sollen die Rentenversicherungsträger zusätzlich zur Stor-

nierung der von der Erstattung betroffenen Beitragszeiten im Meldeverfahren einen Hinweis über den Erstattungszeitraum im Versicherungskonto aufnehmen können.

Eine Benachrichtigung der Arbeitsämter über die Erstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstelle ist hingegen nicht erforderlich und soll deshalb grundsätzlich unterbleiben.

### **3.3.2 Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Rentenversicherungsbeiträge ist ausschließlich der Rentenversicherungsträger zuständig, wenn

- a) seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen (Leistungen zur Teilhabe oder Rente) beantragt, bewilligt oder gewährt worden sind; dies gilt nicht für Rentenversicherungsbeiträge, die für Zeiten nach Beginn einer innerstaatlichen Vollrente wegen Alters gezahlt wurden,
- b) die Beiträge dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben oder für den Erstattungszeitraum freiwillige Beiträge nachgezahlt werden sollen (§ 202 SGB VI),
- c) die Beiträge dem Beanstandungsschutz des § 26 Abs. 1 SGB IV unterliegen und der Versicherte nicht auf den Beanstandungsschutz verzichtet,
- d) der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verjährt ist,
- e) ein Bescheid über eine Forderung des Rentenversicherungsträgers vorliegt,
- f) die Beiträge für Zeiten nach Beginn einer mitgliedstaatlichen Vollrente wegen Alters gezahlt wurden.

Zuständig ist der aktuelle kontoführende Rentenversicherungsträger.

### **3.3.3 Zuständigkeit des Arbeitsamtes**

Für die Bearbeitung des Antrags auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Arbeitslosenversicherungsbeiträge ist ausschließlich das Arbeitsamt zuständig, wenn

- a) seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose) beantragt, bewilligt oder gewährt worden sind,
- b) der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verjährt ist,
- c) ein Bescheid eines Arbeitsamtes über die Rückzahlung von Leistungen vorliegt.

Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle (z.B. Geschäftsstelle der Krankenkasse) ihren Sitz hat, an welche die Beiträge gezahlt worden sind. Sind Arbeitslosenversicherungsbeiträge an mehrere Einzugsstellen gezahlt worden, so ist für die Erstattung das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Stelle liegt, an die Beiträge zuletzt zu Unrecht gezahlt wurden.

### **3.3.4 Weiterleitung des Antrags**

Stellt die Einzugsstelle die Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung und/oder des Arbeitsamtes für die Erstattung der zu Unrecht gezahlten Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge fest, so leitet sie je eine Mehrfertigung (z.B. Ablichtung) des Antrags mit einer Stellungnahme zum Abgabegrund (z.B. über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht) an den Rentenversicherungsträger und/oder das Arbeitsamt zur abschließenden Bearbeitung weiter und gibt dem Antragsteller davon Kenntnis.

### **3.4 Vererblichkeit des Erstattungsanspruchs**

Ist der Erstattungsberechtigte verstorben, so steht das Recht der Erstattung seinen Erben zu.

### **3.5 Erstattung bei Aufenthalt im Ausland**

Vorbehaltlich devisenrechtlicher oder entsprechender Vorschriften ist die Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

### **3.6 Stornierung von Meldungen**

Ist die Einzugsstelle für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zuständig, veranlasst und überwacht sie die Stornierung bereits erstatteter sowie die Erstattung ggf. erforderlicher neuer Meldungen nach der DEÜV durch den Arbeitgeber. In den Fällen, in denen der Ren-

tenversicherungsträger die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge vornimmt, bereinigt er das Versicherungskonto.

#### **4 Beitragszahlung an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung (Fehlversicherungen)**

##### **4.1 Fehlversicherungen zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung**

Fehlversicherungen zwischen Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenversicherung werden nur für die Zukunft berichtigt. Die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlten Beiträge gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt (§ 201 Abs. 1 SGB VI).

##### **4.2 Fehlversicherungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung**

Fehlversicherungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Arbeiterrentenversicherung bzw. Angestelltenversicherung sind stets in der Art zu berichtigen, dass der nicht zuständige Versicherungsträger die zu Unrecht gezahlten Beiträge beanstandet und dem zuständigen Versicherungsträger den Gegenwert der Beiträge überweist. Die überwiesenen Beiträge gelten als zu Recht gezahlte Beiträge des Versicherungszweigs, der die Beiträge entgegennimmt. Differenzbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur Arbeiterrentenversicherung oder zur Angestelltenversicherung sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen bzw. werden ihm und ggf. dem Arbeitnehmer erstattet.

Anlage

Betriebs-/Beitrags-Kontonummer:

Hinweis:  
Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28o SGB IV; § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

(Name/Firma)  
Name und Anschrift der Krankenkasse

Eingangsstempel der Krankenkasse

Zutreffendes bitte  ankreuzen

**Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Für den Arbeitnehmer		
Name, Vorname	Versicherungsnummer	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Wohnort	Beschäftigt vom	bis

wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt):\*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt**		Beitragsgruppe	Arbeitnehmer - / Arbeitgeberanteil		Insgesamt	
		DM	EUR		DM	EUR	DM	EUR
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Summe A								

waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt):\*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt**		Beitragsgruppe	Arbeitnehmer - / Arbeitgeberanteil		Insgesamt	
		DM	EUR		DM	EUR	DM	EUR
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Summe B								

Erstattungsbeträge (Summe A ./ Summe B)

--	--	--

Grund für die Überzahlung (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgeltes)

Die Arbeitnehmeranteile <input type="checkbox"/> werden vom Arbeitgeber ausgezahlt. <input type="checkbox"/> sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.	<input type="checkbox"/> Die Arbeitgeberanteile <input type="checkbox"/> sollen überwiesen werden.	<input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile <input type="checkbox"/> sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.
Geldinstitut (Arbeitnehmer)	Geldinstitut (Arbeitgeber)	
Konto-Nr.	Bankleitzahl	Konto-Nr.
		Bankleitzahl

\* Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen.  
\*\* Sofern im Erstattungszeitraum Beiträge sowohl in DM als auch in EUR gezahlt worden sind, sind zwei Anträge auszufüllen.

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 1.1 bis 1.4 und 3 bis 5 ausfüllen.  
Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 2 bis 5 ausfüllen.

1 Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht):  
1.1 Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von:  
a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen  
 nein  ja  beantragt am: \_\_\_\_\_ Art der Leistung  
 bewilligt am:  
 gewährt vom/bis:

b) der Pflegeversicherung (z.B. Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege, Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen)  
 nein  ja  beantragt am: \_\_\_\_\_ Art der Leistung  
 bewilligt am:  
 gewährt vom/bis:

c) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen (z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente)  
 nein  ja  beantragt am: \_\_\_\_\_ Art der Leistung  
 bewilligt am:  
 gewährt vom/bis:

d) der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe)  
 nein  ja  beantragt am: \_\_\_\_\_ Art der Leistung Arbeitsamt / Kundennummer  
 bewilligt am:  
 gewährt vom/bis:

1.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI):  
 nein  ja vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI):  
 nein  ja vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI):  
 nein  ja

2 Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe (z.B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts):  
Der Arbeitnehmer hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde:  
Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 nein  ja

3 Vom/Von Sozialversicherungsträger(n) beim Arbeitgeber durchgeführte letzte zwei Prüfungen:  
Prüfung(en) am \_\_\_\_\_ Sozialversicherungsträger \_\_\_\_\_ Prüfzeitraum \_\_\_\_\_ Name des damaligen Arbeitgebers \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung ein Beanstandungsschutz entstanden ist (vgl. § 26 Abs. 1 SGB IV), sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?

nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz  
bei Verzicht für Teilzeiträume: vom/bis \_\_\_\_\_

ja, Vertrauensschutz

4	Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsamt) vor:
	vom                      bis                      Art der Forderung                      Leistungsträger
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten ersetzt worden.
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

\_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Datum                      Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Bearbeitungsvermerke des Versicherungsträgers:

## **Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**

---

### **Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung**

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur Teilhabe wie medizinische Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

#### **1. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.2 des Antrags).**

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

#### **2. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.3 des Antrags).**

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

#### **3. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.4 des Antrags).**

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

### **Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)**

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten.

---

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.